



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 24.06.2020

Schwangerschaftsabbrüche in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 In welchen Kliniken bestand in den Jahren von 2015 bis heute die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB („Beratungsregelung“) bzw. nach § 218a Abs. 2, 3 StGB (medizinische Indikation oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB) durchzuführen (bitte nach Jahren, jeweiliger Indikation, Kliniken, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen aufschlüsseln)? 2
- 1.2 Falls es gemäß Frage 1 einen oder mehrere Regierungsbezirke gibt, in denen ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB oder nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB nicht möglich ist, was sind die Gründe hierfür? 3
- 1.3 Bei welchen Ärzten bestand in den Jahren von 2015 bis heute die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB („Beratungsregelung“) bzw. nach § 218a Abs. 2, 3 StGB (medizinische Indikation oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB) durchzuführen (bitte nach Jahren, jeweiliger Indikation, Arztpraxen, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen aufschlüsseln)? 3

- 2.1 Wie hoch war die Anzahl der Personen in den genannten Jahren, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB („Beratungsregelung“) durchgeführt wurde (bitte nach Jahren, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie hoch war die Anzahl der Personen in den genannten Jahren, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2, 3 StGB (medizinische Indikation oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB) durchgeführt wurde (bitte nach Jahren, jeweiliger Indikation, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluter Zahl und Prozentzahl aufschlüsseln)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 11.08.2020

1.1 In welchen Kliniken bestand in den Jahren von 2015 bis heute die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB („Beratungsregelung“) bzw. nach § 218a Abs. 2, 3 StGB (medizinische Indikation oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB) durchzuführen (bitte nach Jahren, jeweiliger Indikation, Kliniken, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen aufschlüsseln)?

Die angefragten Zahlen beziehen sich auf die Zulassungen nach dem Bayerischen Schwangerenilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG). Danach bedürfen Ärztinnen und Ärzte einer Erlaubnis zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchwHEG.

Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und solche, die mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ in den Krankenhausplan aufgenommen sind, bedürfen keiner Erlaubnis, haben aber ihre Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen anzuzeigen (Art. 4 BaySchwHEG). Dies gilt nicht für Schwangerschaftsabbrüche, die notwendig sind, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BaySchwHEG („medizinische Indikation“); diese sind zulassungsfrei möglich.

Die Zahlen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Namentlich genannt und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugeordnet werden nur Einrichtungen, die in die Auskunftserteilung nach Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG eingewilligt haben.

Krankenhäuser mit Bereitschaftsanzeige, Stand 23.07.2020:

Bezirk	Anzahl	Anteil	Einrichtungen	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Indikation: § 218a StGB
Niederbayern	2	10 %	Von den zwei (hier nicht benannten) Kliniken nimmt eine Abbrüche nach § 218a Abs. 2 StGB vor, die zweite nach Abs. 2 und 3.		
Mittelfranken	3	15 %	Die zwei nicht benannten Kliniken nehmen Abbrüche nach § 218a Abs. 2 StGB vor.		
			Klinik Rothenburg o.d. Tauber	Ansbach	Abs. 1 bis 4
Unterfranken	3*	15 %	Die nicht genannte Klinik nimmt Abbrüche nach § 218a Abs. 2 StGB vor.		
			Klinikum Aschaffenburg	Aschaffenburg	Abs. 1 bis 4
			Frauenklinik der Julius-Maximilians-Universität	Würzburg	Abs. 1 bis 4
Oberfranken	1	5 %	Die Klinik nimmt Abbrüche nach § 218a Abs. 2 StGB vor.		
Schwaben	0	0 %	–	–	–
Oberpfalz	0	0 %	–	–	–
Oberbayern	11	55 %	Die vier nicht genannten Kliniken nehmen Abbrüche nach § 218a Abs. 2 StGB vor.		
			Kreiskrankenhaus Erding	Erding	Abs. 2
			Klinikum Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Abs. 2
			Klinikum Ingolstadt	Ingolstadt	Abs. 2
			Klinikum Harlaching	München (Stadt)	Abs. 1 bis 4

Bezirk	Anzahl	Anteil	Einrichtungen	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Indikation: § 218a StGB
			Klinikum Schwabing	München (Stadt)	Abs. 1 bis 4
			Klinikum Neuperlach	München (Stadt)	Abs. 1 bis 4
			Klinikum Traunstein	Traunstein	Abs. 2, 3
Bayern	20	100 %			

*Eine weitere Klinik, die nicht unter Art. 4 BaySchWHEG fällt, ist bei den Erlaubnisinhabern nach 1.3 erfasst.

Krankenhäuser mit Bereitschaftsanzeige in den Jahren 2015–2020:

	2019	2018	2017	2016	2015
Niederbayern	2	2	2	2	2
Mittelfranken	3	3	3	3	3
Unterfranken	3	2	2	2	2
Oberfranken	1	2	2	3	2
Schwaben	1	1	1	1	1
Oberpfalz	0	0	0	0	0
Oberbayern	13	15	15	15	15
Bayern	24	25	25	26	25

1.2 Falls es gemäß Frage 1 einen oder mehrere Regierungsbezirke gibt, in denen ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB oder nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB nicht möglich ist, was sind die Gründe hierfür?

In allen Regierungsbezirken besteht die Möglichkeit, in Arztpraxen oder Krankenhäusern Schwangerschaftsabbrüche vornehmen zu lassen. In einzelnen Bezirken (Oberpfalz und Schwaben) gibt es aktuell keine Krankenhäuser, die die Bereitschaft angezeigt haben, Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1, 2, 3 und 4 StGB vorzunehmen. Die Gründe hierfür sind dem StMGP nicht bekannt.

1.3 Bei welchen Ärzten bestand in den Jahren von 2015 bis heute die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB („Beratungsregelung“) bzw. nach § 218a Abs. 2, 3 StGB (medizinische Indikation oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB) durchzuführen (bitte nach Jahren, jeweiliger Indikation, Arztpraxen, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen aufschlüsseln)?

Die Zahlen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Die einzelnen Erlaubnisinhaber können aus Datenschutzgründen nicht genannt werden; ebenso wenig die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte, um Rückschlüsse auf die Erlaubnisinhaber zu vermeiden. Es ist nicht bekannt, ob die Erlaubnisinhaber Schwangerschaftsabbrüche bei kriminologischer Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB) oder nach der Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1, Abs. 4 StGB) vornehmen, da die Erlaubnis sich auf alle zulassungspflichtigen Indikationen bezieht.

Bezirk	2020 (15.07.)	2020 (%)	2019	2018	2017	2016	2015
Niederbayern	2	2 %	3	3	3	3	2
Mittelfranken	18	19 %	18	18	17	17	16
Unterfranken	9	9 %	9	8	8	8	7
Oberfranken	1	1 %	2	2	2	5	7
Schwaben	7	7 %	7	7	7	7	10
Oberpfalz	2	2 %	2	2	2	3	3

Bezirk	2020 (15.07.)	2020 (%)	2019	2018	2017	2016	2015
Oberbayern	58	60 %	59	70	69	78	78
Bayern	97	100 %	106	110	108	121	123

- 2.1 Wie hoch war die Anzahl der Personen in den genannten Jahren, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB („Beratungsregelung“) durchgeführt wurde (bitte nach Jahren, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen aufschlüsseln)?**
- 2.2 Wie hoch war die Anzahl der Personen in den genannten Jahren, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2, 3 StGB (medizinische Indikation oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB) durchgeführt wurde (bitte nach Jahren, jeweiliger Indikation, gesamt Bayern, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluter Zahl und Prozentzahl aufschlüsseln)?**

Die Zahlen lassen sich der Statistik gemäß §§ 15 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) des Statistischen Bundesamtes entnehmen, abrufbar über das Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (<http://www.gbe-bund.de/>) > „Rahmenbedingungen“ > „Schwangerschaftsabbrüche“).

Es liegen nur zu Bayern insgesamt Zahlen vor, da auf Ebene der Bezirke und Landkreise/kreisfreien Städte nach § 16 SchKG keine Daten erhoben werden.